



# Haus & Grund<sup>®</sup>

## Fürstenfeldbruck

Haus- und Grundbesitzervereinigung Fürstenfeldbruck und Umgebung e.V.

---

### SATZUNG DER HAUS- UND GRUNDBESITZERVEREINIGUNG FÜRSTENFELDBRUCK UND UMGEBUNG E.V.

#### § 1

##### Name und Sitz des Vereins

Die "Haus- und Grundbesitzervereinigung Fürstenfeldbruck und Umgebung e.V.", im folgenden Verein genannt, ist die Vereinigung der Haus-, Wohnungs- und Grundbesitzer in Fürstenfeldbruck und Umgebung. Er führt den Namen: Haus- und Grundbesitzervereinigung Fürstenfeldbruck und Umgebung e.V. und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Fürstenfeldbruck. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es steht dem Verein frei, Mitglied des Landesverbandes Bayer. Haus- und Grundbesitzerverein zu sein.

#### § 2

##### Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbsinteressen die gemeinschaftliche Wahrung der Belange des Haus- und Grundbesitzes. Ihm obliegt es namentlich, seine Mitglieder zu informieren, zu beraten und in jeder möglichen Weise zu unterstützen. Er unterhält zu diesem Zweck entsprechende Einrichtungen.

#### § 3

##### Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung oder deren Grundstück innerhalb des Vereinsbereichs gelegen ist. Das gleiche gilt für Ehegatten sowie für Verwalter. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.
2. Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorsitzende.
4. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand mit dem Beirat.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand spätestens **6 Monate vor Schluss des Kalenderjahres** schriftlich anzuzeigen,
  - b) durch Tod,
  - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des Beirates bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann binnen vier Wochen Beschwerde einlegen. Über diese entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft

erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Das Mitglied kann irgendwelche Rückforderungsansprüche nicht geltend machen.

#### **§ 4 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

- a) die Einrichtungen des Vereins zu benutzen,
- b) an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen,
- c) den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.

#### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a) die gemeinschaftlichen Belange des Haus- und Grundbesitzes wahrzunehmen und nach besten Kräften zu fördern.
- b) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gilt bis zu einer anderweitigen Festsetzung, mindestens jedoch für ein Geschäftsjahr.

#### **§ 6 Beiträge**

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Die Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Beirat festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist spätestens am 01.03. für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Mahngebühren für nicht rechtzeitig gezahlte Beiträge bestimmt der Vorstand.
2. Der Beirat kann bestimmen, dass und in welcher Höhe neu eintretende Mitglieder eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten haben.
3. Tritt ein Mitglied im 2. Halbjahr bei, so hat es für das laufende Geschäftsjahr den ganzen Jahresbeitrag zu entrichten.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Beirat,
3. die Mitgliederversammlung

#### **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:

- a) 1. Vorsitzender,
- b) 2. Vorsitzender,

Sie vertreten den Verein - je allein - gerichtlich und außergerichtlich.

Der 2. Vorsitzende kann den Verein nur im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden vertreten.

- c) 1. Schriftführer

d) 1. Schatzmeister

Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden sind der 1. Schriftführer und der 1. Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand ist geschäftsführendes Organ des Vereins.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
4. Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt der Vorstand bis zum Zeitpunkt einer Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt.

Der Vereinsvorstand ist ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann den Mitgliedern des Vorstands eine angemessene Vergütung gewährt werden. Die Höhe der Vergütung wird auf Vorschlag des Vorstands vom Beirat festgesetzt.

5. Dem Vorstand obliegt die gesamte Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Mitarbeiter berufen oder Ausschüsse einsetzen.

## **§ 9 Der Beirat**

1. Dem Vorstand steht der Beirat zu Seite. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er besteht aus mindestens 5 und höchstens 7 Vereinsmitgliedern. Der 2. Schriftführer und der 2. Schatzmeister gehören dem Beirat an.
2. Der Beirat ist in allen wichtigen Angelegenheiten vor der Entscheidung zu hören. Sitzungen des Beirats werden vom Vereinsvorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung soll schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden.
3. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Beiratsmitglieder anwesend sind.
4. Die Mitglieder des Vorstandes haben Sitz und Stimme im Beirat.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Belange des Haus- und Grundbesitzes, über die Tätigkeit des Vereins und der ihr vorbehaltenen Beschlussfassung. Innerhalb der ersten fünf Monate des Geschäftsjahres hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Einberufung erfolgt durch persönliche Anschreiben.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt
  - a) die Wahl und Abberufung des Vereinsvorstandes und des Beirates,
  - b) die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichts, sowie des Haushaltsplanes,
  - c) die Erteilung der Entlastung für den Vereinsvorstand
  - d) die Benennung von Kassenprüfern,
  - e) der Vorschlag von Ehrenmitgliedern,
  - f) die Änderung der Satzung,
  - g) die Auflösung des Vereins.
3. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung vom Vereinsvorsitzenden zur Beratung und Beschlussfassung über grundsätzlich bedeutsame Fragen des Haus- und Grundbesitzes und der Organisation einberufen werden.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vereinsvorsitzende.
5. Auf Antrag von 1 Mitglied muss schriftlich durch Stimmzettel abgestimmt werden.
6. Bei Wahlen findet, wenn nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem Bewerber zufällt, Stichwahl zwischen den beiden mit der höchsten Stimmzahl bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet zwischen den beiden Bewerbern das Los.

7. Zur Abberufung eines Mitgliedes des Vereinsvorstandes oder eines Mitgliedes des Beirates ist eine Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die jeweils vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 11 Kassenprüfung**

Zur Prüfung der ordnungsmäßigen Kassen-, Rechnungs- und Buchführung sind alljährlich durch die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie haben die Ausgaben und Belege auch dahin zu prüfen, ob diese Ausgaben auf Grund ordnungsmäßiger Beschlüsse der Vereinsorgane erfolgt sind.

### **§ 12 Satzungsänderung**

Änderungen der Satzung erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Zur Gültigkeit des Beschlusses bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag der Vereinsvorsitzenden oder auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins in einer besonderen hierzu berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert zwei Drittel der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder.
2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb zweier Wochen die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit drei Viertel Stimmenmehrheit die Auflösung beschließen kann.
3. In der Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen wird, werden zwei Liquidatoren bestellt.

### **§ 14 Vereinsvermögen nach Beendigung des Vereins**

Nach Abschluss der Liquidation ist etwa noch vorhandenes Vereinsvermögen unter den Mitgliedern regelmäßig zu verteilen.

### **§ 15 Schlichtung von Streitigkeiten**

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins kann auf Anordnung des Vereinsvorsitzenden ein Schiedsgericht gebildet werden, welches aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Jeder Streitteil benennt einen Beisitzer, der Vereinsvorsitzende benennt den Vorsitzenden.

Die Satzung wurde zuletzt geändert / ergänzt am 22.05.2014.

Eberhard Kleine  
(1. Vorsitzender)